

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Vereinfachte Kommunikation für Kundinnen und Kunden mit dem Arbeitsmarktservice

Ziel 2: Bereitstellung von Arbeitsstiftungen durch juristische Personen

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Elektronische Anträge auf Arbeitslosengeld

Maßnahme 2: Persönliche Vorsprache beim Arbeitsmarktservice

Maßnahme 3: Bereitstellung von Arbeitsstiftungen durch juristische Personen

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977**

Einbringende Stelle: BMAW

Titel des Vorhabens: Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Vorhabensart: Gesetz

Erstellungsjahr: 2024

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2025  
Letzte  
Aktualisierung: 7. Mai 2024

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Bislang erfolgte die Kommunikation von Kundinnen und Kunden des Arbeitsmarktservice hauptsächlich über persönlichen Kontakt in den Geschäftsstellen. Dies stellte sowohl für die Kundinnen und Kunden des Arbeitsmarktservice als auch für die Mitarbeiter des Arbeitsmarktservice einen entsprechend Aufwand dar. Über die vermehrte Nutzung des elektronischen Kommunikationssystems kann die Bearbeitung auf beiden Seiten laufend zu einem attraktiveren und serviceorientierteren Kanal ausgebaut werden.

Im Bereich der Arbeitsstiftungen (§18 Abs. 7 Z 3) soll die Bereitstellung nicht nur über die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und -nehmer, sondern auch über geeignete juristische Personen erfolgen können, wie dies auch in Z1 der Fall ist.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Vereinfachte Kommunikation für Kundinnen und Kunden mit dem Arbeitsmarktservice**

Beschreibung des Ziels:

Über das elektronische Kommunikationssystem des Arbeitsmarktservice soll es für Kundinnen und Kunden des Arbeitsmarktservice einfacher werden, Angelegenheiten, die das Arbeitsmarktservice betreffen, schneller und effizienter zu erledigen. Die gesetzliche Priorisierung des elektronischen Kommunikationssystems bedingt, dass dieses laufend zu einem attraktiveren und serviceorientierten Kanal ausgebaut wird, der entsprechende Vorteile für Kundinnen und Kunden bietet. Die neuen Regelungen ermöglichen dem Arbeitsmarktservice auch den Verzicht auf Papierformulare.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 1: Elektronische Anträge auf Arbeitslosengeld
- Maßnahme 2: Persönliche Vorsprache beim Arbeitsmarktservice

### **Ziel 2: Bereitstellung von Arbeitsstiftungen durch juristische Personen**

Beschreibung des Ziels:

Die Möglichkeit eine Arbeitsstiftung (Zielgruppenstiftungen wie Frauen- oder Jugendstiftungen) bereitzustellen soll auf geeignete juristische Personen ausgedehnt werden.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 3: Bereitstellung von Arbeitsstiftungen durch juristische Personen

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Elektronische Anträge auf Arbeitslosengeld**

Beschreibung der Maßnahme:

Der Antrag auf Arbeitslosengeld ist beim Arbeitsmarktservice eingebracht, wenn das Antragsformular elektronisch abgesandt wurde.

Wird bei persönlicher Antragstellung der Antrag nicht vollständig eingebracht, kann die regionale Geschäftsstelle wie bisher eine Frist für die vollständige Antragstellung setzen oder eine (erneute) persönliche Vorsprache vorschreiben. In diesem Fall gebührt – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – das Arbeitslosengeld mit dem Datum der „Antragsausgabe“, also der ersten persönlichen Vorsprache. Bei elektronischen Anträgen entspricht dies dem Absenden des Antragsformulars. Wird die Frist des Arbeitsmarktservice ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, so gebührt die Leistung erst mit dem Vorliegen der noch – allenfalls anlässlich einer (erneuten) Vorsprache – zu erbringenden Nachweise.

Umsetzung von:

- Ziel 1: Vereinfachte Kommunikation für Kundinnen und Kunden mit dem Arbeitsmarktservice

**Maßnahme 2: Persönliche Vorsprache beim Arbeitsmarktservice**

Beschreibung der Maßnahme:

Die zwingende persönliche Vorsprache bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice soll nur bei erstmaliger Antragstellung oder wiederholter Antragstellung nach Ablauf von mehr als zwei Jahren verpflichtend sein. In allen anderen Fällen kann das Arbeitsmarktservice darauf verzichten.

Mit der elektronischen Antragstellung werden für die arbeitslose Person zwei Schritte zusammengefasst, nämlich die Abholung eines Antrages und dessen spätere Abgabe beim Arbeitsmarktservice. Das Ausfüllen des Antrages wird elektronisch unterstützt. Das Absenden des Antrages ist auch möglich, wenn noch nicht sämtliche Unterlagen vorliegen. Die arbeitslose Person kann fehlende Unterlagen auch später hochladen. Dabei kann sie selbst eine, vom System vorgeschlagene zehntägige Frist wählen oder vom Arbeitsmarktservice wird eine verbindliche Frist gesetzt, wenn bei der Antragsprüfung noch Nachweise fehlen. Der Antrag gilt mit dem Absenden des Antrages an das Arbeitsmarktservice als eingebracht. Das Einlangen des Antrages wird der antragstellenden Person in Folge bestätigt. Damit ergibt sich eine Entlastung der Verwaltung durch Vermeidung nicht erforderlicher Vorsprachen. Das Arbeitsmarktservice entscheidet im Einzelfall, ob eine persönliche Vorsprache erforderlich ist. Dies wird bei erstmaliger Arbeitslosigkeit oder erneuter Arbeitslosigkeit nach längerer Zeit regelmäßig der Fall sein, weshalb sie in diesen Fällen verpflichtend bleiben soll. Die Neuregelung soll dem Arbeitsmarktservice eine bessere und effizientere Kundenbetreuung ermöglichen. Die Kommunikation soll über das elektronische Kommunikationssystem des Arbeitsmarktservice rascher und nachvollziehbar erfolgen. Auch Zustellungen an die arbeitslose Person sollen im Wege des elektronischen Kommunikationssystems rechtlich wirksam erfolgen (§46 und §46a AIVG).

Umsetzung von:

Ziel 1: Vereinfachte Kommunikation für Kundinnen und Kunden mit dem Arbeitsmarktservice

**Maßnahme 3: Bereitstellung von Arbeitsstiftungen durch juristische Personen**

Beschreibung der Maßnahme:

Bei Zielgruppenstiftungen (das sind zielgruppenspezifische Arbeitsstiftungen wie Frauen- oder Jugendstiftungen) ist es schwierig vorab die betroffenen kollektivvertragsfähigen Körperschaften zu benennen, was zu Verzögerungen bei der Schaffung der Einrichtung sowie dem Start der Maßnahmen führt. Zur Vermeidung dieser Problematik soll die Bereitstellung der Einrichtung auch für juristische Personen möglich sein. Eine Änderung an der Finanzierung solcher Stiftungen ist damit nicht verbunden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Bereitstellung von Arbeitsstiftungen durch juristische Personen

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.021  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9  
Deploy: 2.8.8.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 07.05.2024 13:35:03  
WFA Version: 0.1  
OID: 2673  
A0|B0